

Satzung

über die Erhebung von Gebühren

für die Belegung auf

kommunalen Friedhöfen der

Stadt Voerde (Niederrhein)

- Friedhofsgebührensatzung -

vom xxx. Dezember 2019

Inhaltsangabe:

- § 1 Gebühren**
- § 2 Gebührenschuldner**
- § 3 Entrichtung der Gebühren**
- § 4 Gebührentarif**
- § 5 Gebührenbefreiung**
- § 6 Zurücknahme von Aufträgen**
- § 7 Inkrafttreten**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) - in der zur Zeit gültigen Fassung - und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) - in der zur Zeit gültigen Fassung - in Verbindung mit der Satzung für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Stadt Voerde (Niederrhein) in der Fassung vom 10. Dezember 2019 - FRIEDHOFSSATZUNG - hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 10. Dezember 2019 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungs- oder Beisetzungseinrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller, Nutzungsberechtigte und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtungen erfolgt. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührentarif

A. Erwerb des Nutzungsrechtes

Nr.	Art des Grabes	Gebühr
1.	Reihengrab E für Verstorbene, ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	945,00 €
2.	Reihengrab K für Verstorbene, bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	520,00 €
3.	Reihenrasengrab	1.103,00 €
4.	Waldurnengrab	788,00 €
5.	Urnenreihenrasengrab	945,00 €
6.	Wahlgrab	1.339,00 €
7.	Wahlgrab pflegefrei	1.576,00 €
8.	Muslimisches Wahlgrab Nutzungszeit 50 Jahre	2.679,00 €
9.	Urnenwahlgrab	1.024,00 €
10.	Anonymes Urnengrab	551,00 €
11.	Aschestreufeld	394,00 €

B. Benutzung des Friedhofsgebäudes

Nr.		Gebühr
1.	Ruhekammer	48,00 €
2.	Kühleinrichtung	55,00 €
3.	Kapelle	85,00 €

C. Bereitung

Nr.	Art der Bestattung		Gebühr
1.	Sarg	Verstorbene, ab vollendetem 5. Lebensjahr	589,00 €
2.	Sarg	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	327,00 €
3.	Urne		334,00 €
4.	Aschestreufeld		289,00 €

D. Verlängerung des Nutzungsrechtes

Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Verlängerungsjahr (nur bei Wahlgräbern möglich)

Nr.	Art des Grabes	Gebühr
1.	Wahlgrab	53,56 €
2.	Wahlgrab pflegefrei	63,04 €
3.	Muslimisches Wahlgrab	53,58 €
4.	Urnenwahlgrab	40,96 €
5.	Bestehendes Rasenwahlgrab (Erwerb vor 2020)	63,60 €
6.	Bestehendes Urnenrasenwahlgrab (Erwerb vor 2020)	43,20 €

E. Umbettung

Umbettung auf demselben Friedhof (ohne Kosten für etwa notwendigen neuen Sarg)

	Art des Grabes		Gebühr
1.	Wahlgrab, Reihengrab	Sarg, Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres	589,00 €
2.	Wahlgrab, Reihengrab	Sarg, Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	327,00 €
3.	Wahlgrab, Reihengrab	Urne	334,00 €

F. Genehmigungen

Art	Gebühr
Grabmalgenehmigung stehend (einschl. Standsicherheitskontrollen)	68,00 €
Grabmalgenehmigung liegend	47,00 €
Genehmigung Grabeinfassung	48,00 €
Genehmigung Grababdeckung	48,00 €

G. Sonstige Leistungen

Alle Leistungen die vorgenommen werden und nicht durch einen in dieser Satzung festgeschriebenen Gebührensatz abgegolten sind werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand an Arbeitszeit und Material (z.B. Ausgrabung) entsprechend dem Stundenlohn für Friedhofswärter/Arbeiter und der Betriebsstundensätze für den Maschinenaufwand, zu Lasten des Antragstellers oder Auftraggebers (Nutzungsberechtigter) erhoben. Vorgenanntes gilt ebenso für Bestattungen außerhalb der Dienstzeiten und an Samstagen.

§ 5 Gebührenbefreiung

Für die Bestattung in Ehrengrabstätten oder in Kriegsgräbern werden keine Gebühren erhoben.

§ 6 Zurücknahme von Aufträgen

Wird durch den Antragsteller oder einen Bevollmächtigten der erteilte Auftrag nachträglich eingeschränkt oder zurückgenommen, so kann für bereits begonnene Maßnahmen eine Entschädigung bis zu 50 % der für die begonnene Maßnahme zu berechnenden Gebühr erhoben werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Friedhofssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) – Friedhofsgebührensatzung – vom 17. Dezember 1997 nach dem Stand der 15. Änderung vom 17.12.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den

Haarmann
Bürgermeister